

RS Vwgh 1999/10/19 94/18/0819

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;
VwGG §47;
VwGG §50;
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Für die Entscheidung nach § 58 Abs 2 VwGG war im konkreten Fall maßgeblich, dass die belBeh die Rechtslage im Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 FrG 1993 insofern verkannte, als sie die Verurteilung des Bf, eines Staatsbürgers der Bundesrepublik Jugoslawien, zu einer Gefängnisstrafe von 50 Tagen durch die Gemeindebehörde für Strafsachen Peje deswegen, weil er als Streikführer Protestversammlungen für Schüler und Lehrer organisiert und Reden gehalten habe, mit der Begründung als nicht stichhaltigen Hinweis auf eine Bedrohung oder Gefährdung iSd § 37 Abs 1 oder 2 FrG 1993 wertete, dass diese Verurteilung jeden Angehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Ausübung der Tätigkeit als Streikführer bzw Verfasser von untersagten Reden träfe, und nicht in Betracht zog, dass es hier offensichtlich um eine strafrechtliche Verfolgung wegen der politischen Ansichten (vgl § 37 Abs 2 FrG 1993) des Bf ging. Gem §§ 47 ff , insb § 50, VwGG hatte daher ein Kostenaußspruch zugunsten des Bf zu erfolgen.

Schlagworte

Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994180819.X02

Im RIS seit

08.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at